OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551989/2/KLe

Datum:
Linz, 15. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Jagdausschusses S, vertreten durch Obmann ÖkR M K, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.12.2020, GZ: BHSDJagd-2016-340500/110-Mae, betreffend Antrag auf Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes S den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde), vom 29.12.2020, GZ: BHSDJagd-2016-340500/110-Mae, wurde der Antrag der Jagdgenossenschaft St. R, vertreten durch den Jagdausschuss S, vertreten durch den Obmann, vom 3.9.2020 auf Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes S in zwei Jagdgebiete für die Jagdperiode 2021 - 2027, konkret in das Jagdgebiet „NordWest“ mit einer Fläche von 13.998.388 m² sowie in das Jagdgebiet „SüdOst“ mit einer Fläche von 17.787.462 m², als unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 21.1.2021 erhob ausdrücklich der Jagdausschuss S vertreten durch den Obmann ÖkR M K rechtzeitig Beschwerde und begehrte, dem Antrag auf Zerlegung des Jagdgebietes zu entsprechen.

Mit Schreiben vom 29.1.2021 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde seitens der belangten Behörde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der Antrag der Jagdgenossenschaft S auf Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes S in zwei Jagdgebiete für die Jagdperiode 2021 - 2027 abgewiesen.

In der gegen diesen Bescheid am 21.1.2021 erhobenen Beschwerde ist als Beschwerdeführer ausdrücklich der Jagdausschuss S ausgewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz hat auf Antrag der Jagdgenossenschaft die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn diese Zerlegung im Interesse der Jagd und der Landeskultur gelegen und durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Grenzen, wie Wegen, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen u. dgl. zu bestimmen.

Nach dem klaren Wortlaut des § 11 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz steht es nur einer Jagdgenossenschaft zu, die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes zu beantragen.

Der Jagdausschuss bildet nach § 15 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz (lediglich) ein Organ der Jagdgenossenschaft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Jagdausschuss neben der Jagdgenossenschaft auch keine gesonderte Rechtspersönlichkeit zu.

Da im vorliegenden Fall ausdrücklich nicht die Jagdgenossenschaft, sondern der Jagdausschuss als Beschwerdeführer auftrat, konnte das Rechtsmittel nicht der Jagdgenossenschaft zugerechnet werden. Dass dem Jagdausschuss (ohnehin) die Beschlussfassung für die Jagdgenossenschaft oblegen hätte, vermag daran nichts zu ändern. Gleiches gilt dafür, dass nach § 18 Oö. Jagdgesetz der Obmann die Jagdgenossenschaft nach außen vertritt, zumal der Obmann vorliegend eindeutig lediglich für den Jagdausschuss auftrat. (vgl. VwGH 23.10.2008, 2004/03/0022)

Mangels Parteistellung im Verfahren bzw. sonstiger einfachgesetzlich vorgesehener Beschwerdelegitimation war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung fußt auf der einheitlichen, im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des VwGH.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer